

## Wichtige Fragen zum Insolvenzgeld

Die Zahlung von Insolvenzgeld setzt immer einen Insolvenzantrag und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus. Die „Finanzierung des Lohns über Insolvenzgeld“ kann also immer nur die letzte Alternative sein, wenn eine anderweitige Rettung oder Sanierung des Unternehmens nicht in Betracht kommen.

Die nachfolgenden Informationen basieren auf dem uns bekannten Stand vom 27.03.2020 und stellen allgemeine Hinweise dar. Die Sach- und Rechtslage ändert sich aktuell nahezu täglich und jeder Sachverhalt ist anders. Wir empfehlen deswegen für konkrete Handlungsempfehlungen im Einzelfall unbedingt den eigenen Berater zu kontaktieren!

### 1. Was ist Insolvenzgeld?

Wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kein Gehalt mehr zahlt, erhalten die Arbeitnehmer auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit für die letzten drei Monate vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Insolvenzgeld. Insolvenzgeld wird also nur gezahlt, wenn nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes ein Insolvenzantrag gestellt, ggf. ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet und sodann ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

### 2. Was muss der Arbeitgeber noch zahlen?

Nach Stellung eines Insolvenzantrages und Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung werden kein Lohn und keine Lohnnebenleistungen durch den Arbeitgeber mehr gezahlt. D.h., es werden weder der Nettolohn noch die Lohnsteuer, die Arbeitslosenversicherung, die Rentenversicherung oder die Krankenversicherung vom Arbeitgeber gezahlt.

### 3. Was bedeutet Insolvenzgeldvorfinanzierung

Da der Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld grundsätzlich erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden kann und erst danach Insolvenzgeld gezahlt wird, wird das Insolvenzgeld mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch eine Bank vorfinanziert. Deswegen kann der Nettolohn an die Arbeitnehmer schon direkt nach Stellung des Insolvenzantrags gezahlt werden.

Jeder Arbeitnehmer muss dazu seinen Anspruch auf das (künftige) Insolvenzgeld gegenüber der Agentur für Arbeit an die finanzierende Bank abtreten. Die Bank zahlt dann den Arbeitnehmern den monatlichen Nettolohn aus. Die Kosten der Insolvenzgeldfinanzierung trägt der Arbeitgeber.

# Wichtige Fragen zum Insolvenzgeld

## 4. Wer hat einen Anspruch auf Insolvenzgeld?

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld haben alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, Auszubildenden, Praktikanten, Werkstudenten und geringfügig Beschäftigte.

## 5. Wie hoch ist das Insolvenzgeld?

Grundsätzlich wird Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt. Bemessungsgrundlage ist das Bruttoentgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Diese liegt aktuell bei 6.450 € in Ostdeutschland.

Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn unterhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze erhalten also Insolvenzgeld in voller Höhe des bisherigen Nettolohnes und haben damit keinerlei Einbußen. Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt oberhalb der Bemessungsgrenze wird Insolvenzgeld in der Höhe gezahlt, die einem Nettogehalt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze entspricht. D.h. hier wird ein Nettogehalt aus einem maximalen hypothetischen Bruttogehalt in Höhe von 6.450 € gezahlt.

## 6. Welche Entgeltbestandteile werden über Insolvenzgeld erstattet?

Grundsätzlich wird alles erstattet, was im jeweiligen Monat verdient oder erarbeitet wurde (regelmäßige monatliche Nettovergütung, Überstunden, Rufbereitschaftspauschalen, Reisekosten, Reisekostenpauschalen).

Direktversicherungen, Entgeltumwandlungen, Vermögenswirksame Leistungen und Beitragszuschüssen des Arbeitgebers müssen vom Arbeitnehmer direkt gezahlt werden. Hier entfällt der Steuer- und Sozialversicherungsvorteil.

## 7. Wie kann die S+P Beratergruppe helfen?

Wenn erforderlich, können wir Sie umfassend bei der Beantragung eines Insolvenzverfahrens sowie des Insolvenzgeldes und dessen Vorfinanzierung unterstützen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu zur Verfügung:

1. Rechtsanwalt Torsten Sommer

Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH  
+49 351 4472590  
torsten.sommer@mulansky.de

2. Rechtsanwältin Carolin Kellner

## **Wichtige Fragen zum Insolvenzgeld**

Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH  
+49 351 4472590  
carolin.kellner@mulansky.de